

# Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Rümlang

## Öffnungszeiten

Dienstag	15.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	17.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag	19.00 - 21.00 Uhr
Freitag	16.00 - 18.00 Uhr
Samstag	9.00 - 11.00 Uhr

## Trägerschaft

Die Gemeindebibliothek ist eine Dienstleistung der Gemeinde Rümlang und steht in erster Linie den Einwohnerinnen und Einwohnern von Rümlang zur Benutzung offen.

## Benutzung

Mit dem Lösen eines Bibliotheksausweises akzeptieren die Benutzerinnen und Benutzer die Ausleihbedingungen der Gemeindebibliothek. Die Ausleihe von Medien ist gebührenpflichtig. Der Bibliotheksausweis ist persönlich, nicht übertragbar und jedesmal mitzubringen. Namens- und Adressänderungen sind der Bibliothek zu melden. Um Missbrauch zu verhindern ist bei Ausweisverlust die Bibliothek zu benachrichtigen. Ersatzausweis Fr. 5.00.

## Ausleihfrist

Die Ausleihfrist beträgt für alle Medien vier Wochen. Einmalige Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt, oder das Medium als neu bezeichnet ist. Die Verlängerung muss vor Ablauf des Rückgabedatums beantragt werden. Die Ausleihfrist für Videos beträgt 1 Woche, Verlängerung ist nicht möglich.

## Leihgebühren

### Jahresabonnemente

Familien	Fr. 40.00
Einzelpersonen	Fr. 20.00
Kinder im Pflichtschulalter (max. 5 Medien)	Fr. 6.00

### Einzelbezüge

Medien	Fr. 2.00
Video / DVD	Fr. 3.00

## Rückruf

Wird das Rückgabedatum überschritten, erfolgt ein

1. Rückruf Fr. 3.00 (Video Fr. 5.00)  
nach weiteren 10 (Video 7) Tagen erfolgt ein

2. Rückruf Fr. 7.00 (Video Fr. 10.00)

Nach erfolglosem 2. Rückruf wird für die Medien Rechnung gestellt und eine Bearbeitungsgebühr verlangt.

## Haftung, Schadenersatz

Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Vorhandene Beschädigungen sind bei Entgegennahme der Medien zu melden. Im Falle von Schäden oder Verlust werden die Kosten für Reparaturen, bzw. Wiederbeschaffung und Bearbeitung verrechnet. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

## Ausschluss

Benutzerinnen und Benutzer, welche die vorliegenden Bestimmungen nicht beachten oder verletzen, können von der Benutzung der Gemeindebibliothek zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

Rümlang, 1. Januar 2003

Der Gemeinderat